



Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH
Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Frau Angelika Gramkow
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Bearbeiter: Herr Kutzner
Telefon: 0385 545-1164
Telefax: 0385 545-1159
E-Mail: Torsten.Kutzner@gbv-sn.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Datum: 2011-11-03

**DS 00955/2011 - Public Corporate Governance Codex der Landeshauptstadt Schwerin
(Leitlinien guter Unternehmensführung) Teil 2
Hier: Änderungsantrag der Fraktion Unabhängige Bürger**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin.

Zu den Änderungsanträgen der Fraktion Unabhängige Bürger wird wie folgt Stellung genommen:

- 1. Im Abschnitt 7 - Aufsichtsrat - wird folgende neue Regelung aufgenommen:

"Mitglied des Aufsichtsrates darf nicht werden, wer zu dem Unternehmen in einer geschäftlichen Beziehung steht. Dasselbe gilt, wenn nahe Angehörige, insbesondere Ehe- oder Lebenspartner/-innen, Geschwister oder Kinder des potentiellen Mitglieds, in einer solchen Beziehung zu dem Unternehmen stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen während der Zeit ihrer Mitgliedschaft keine geschäftlichen Beziehungen zu dem Unternehmen aufnehmen. Ausnahmen gelten nur für Vertragsbeziehungen, wie sie jeder Bürger üblicherweise mit dem Unternehmen begründen kann, z. B. Lieferverträge für Energie oder Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsverträge."

Stellungnahme:

Die Regelung gehört systematisch nicht in den Teil 2, sondern wäre im Falle einer Aufnahme im Teil 1 unter Punkt 2.5 zu berücksichtigen.

Der bereits beschlossen Teil 1 enthält zu dieser Fragestellung bereits eine Regelung:

2.5.1 Bei der Bestellung ist seitens der Stadtvertretung darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. **Ferner sind die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte zu berücksichtigen. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats hat die Gesellschafterin Landeshauptstadt Schwerin auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung hinzuwirken. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet.**

Die dortige Regelung wird als ausreichend erachtet; zudem sind die geschäftlichen Beziehungen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses offenzulegen.

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin
Telefon 0385 545-0
Telefax 0385 545-1159

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ 140 520 00 Konto 301 129 606
Steuernummer: 090/125/00359

Sitz der Gesellschaft: Schwerin
Amtsgericht Schwerin HRB-Nr. 7235
Geschäftsführer: Matthias Dankert
Beiratsvorsitzende: Angelika Gramkow

Zudem wird die Rolle von Arbeitnehmervertretern im (fakultativen) Aufsichtsrat, die sich im Anstellungsverhältnis mit dem Unternehmen befinden, unberücksichtigt gelassen.

Entscheidungsvorschlag: Ablehnung der Änderung

- 2. Nr. 7.2.3 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

"Eilentscheidung: Bei zustimmungspflichtigen Geschäften, die keinen Aufschub dulden, handelt die Geschäftsführung gegebenenfalls mit dem Prokuristen oder der Prokuristin und mit Zustimmung des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Bedarfsfall seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat **in der nächsten Aufsichtsratssitzung** mitzuteilen."

Neue Fassung:

"Eilentscheidung: Bei zustimmungspflichtigen Geschäften, die keinen Aufschub **bis zu einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung** dulden, handelt die Geschäftsführung gegebenenfalls mit dem Prokuristen oder der Prokuristin und mit Zustimmung des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Bedarfsfall seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat **unverzüglich** mitzuteilen."

Stellungnahme:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es im Falle der Eilbedürftigkeit stets durch die Geschäftsführung zu einer Prüfung kommt, ob nicht durch die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung eine Entscheidung des Gremiums Aufsichtsrat erreicht werden kann. Insofern beschreibt die vorgeschlagene Änderung in Satz 1 das bisher praktizierte Verfahren.

Hinsichtlich der Änderung im Satz 2 wird darauf hingewiesen, dass mit der durch die oder den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. ihres oder seines Stellvertreters getroffenen Entscheidung die Geschäftsführung eine Grundlage zum Handeln hat. Auch im Interesse der Dokumentation sollte es bei der bisherigen Regelung bleiben.

Entscheidungsvorschlag: Annahme Satz 1 Ablehnung Satz 2

- 3. Unter Nr. 8.5 wird folgende neue Regelung aufgenommen:

"Für die Durchführung der Dienstreisen gelten die Regelungen des Landesreisekostenrechts sinngemäß. Die Mitnahme von Dritten, insbesondere Familienangehörige oder Lebenspartner/-innen, ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Aufsichtsrat. "

Stellungnahme:

In der Begründung wird ausgeführt, dass die Regelungen für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Unternehmens gelten soll. Dies ist nicht zutreffend; der Teil des Codex Teil 2 betrifft ausschließlich die Geschäftsführung.

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Unternehmen bestehen eigenständige (unternehmensinterne) Regelungen.

Betreffend die Geschäftsführungen sind Regelungen im Anstellungsvertrag enthalten:

Die Gesellschaft ersetzt die Reisespesen und Bewirtschaftungsaufwendungen des Geschäftsführers. Sofern die aufgewandten Spesen den nach steuerlichen Vorschriften zugelassenen Pauschalbetrag übersteigen, müssen die Spesen im Einzelnen belegt werden.

Entscheidungsvorschlag: Ablehnung des Zusatzes

- 4. Nr. 3.2 werden folgende Ausführungen vorangestellt:

"Sponsoring darf grundsätzlich nicht von Unternehmen geleistet werden, für die ein Verlustausgleich durch die Landeshauptstadt erfolgt oder die Betriebskostenzuschüsse erhalten.

Sponsoring soll ferner nicht von Unternehmen erfolgen, die im betreffenden Geschäftsjahr voraussichtlich keine Gewinne erwirtschaften. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die betreffenden Unternehmen aus Gebühren finanzieren.

Sponsoring darf in der Regel nicht erfolgen, wenn leitende Mitarbeiter des Unternehmens oder Mitglieder des Aufsichtsrates oder deren Angehörige oder deren Lebenspartner/-innen bei dem Gesponserten hauptamtlich oder ehrenamtlich beschäftigt sind oder zu dem Gesponserten in einer geschäftlichen Beziehung stehen. Mitarbeiter des Unternehmens oder Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, den Aufsichtsrat von sich aus auf derartige Konstellationen hinzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Aufsichtsrat.'

Stellungnahme:

Die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung lässt erkennen, dass trotz der in den Handlungsgrundsätzen dargestellten Definition des Sponsorings dem Antragsteller dies nicht hinreichend deutlich geworden ist.

Mit Sponsoring verfolgt das Unternehmen auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit. Es handelt sich dabei um einen Vertrag besonderer Art, der aber **für beide Seiten Leistungspflichten** definiert. Insofern sind die in Absatz 2 der Begründung zu dieser Änderung angegebenen Sachverhalte als Spenden und nicht als Sponsoring zu werten.

Hinsichtlich der Tatsache, dass bestimmte Unternehmen Betriebskostenzuschüsse erhalten und daher auf Sponsoring zu verzichten haben, ist anzumerken, dass diese Zuschüsse insbesondere auch deshalb gewährt werden, **weil** eine Leistung nicht kostendeckend angeboten werden kann (z.B. Nahverkehr).

Zudem ist eine Beschränkung auf diejenigen Unternehmen, die Jahresüberschüsse erwirtschaften, zu hinterfragen. Ziel des Sponsorings ist auch die Verwirklichung unternehmenseigener Ziele und damit verbunden auch eine Verbesserung der Ergebnisse. Insofern könnte ein Verzicht auch für die Erreichung von Jahresüberschüssen kontraproduktiv sein.

Gebührenfinanzierte Unternehmen bzw. Unternehmensteile treten aus rechtlichen Gründen nicht als Sponsor auf.

Regelungen zur Fragestellungen bei Interessenkonflikten sind bereits im Teil 1 enthalten.

2.8.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Über die Beendigung des Mandates entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Stadtvertretung.

2.8.5 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Entscheidungsvorschlag: Ablehnung

- 5. In Nr. 3.2 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

Bisherige Fassung:

Sponsoringverträge bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung **oder einer von ihr bestimmten Stelle.**

Neue Fassung:

"Sponsoring bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung. **Sponsoringverträge, die einen Betrag von 5.000 € (brutto) übersteigen oder eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dies gilt auch für Verträge, die für weniger als ein Jahr geschlossen werden, wenn bei einem Folgevertrag eine Laufzeit von mehr als einem Jahr erreicht wird.**"

Stellungnahme:

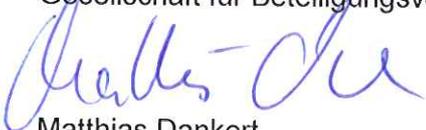
Der Entwurf der Handlungsgrundsätze zum Sponsoring für die kommunalen Unternehmen der Landeshauptstadt Schwerin sieht unter Nr. 3.2 Ziffer 5 eine Befassung des zuständigen Entscheidungsgremiums im Rahmen der Beratung zum Wirtschaftsplan vor. Diese Regelung wird im Zusammenhang mit anderen bestehenden Regelungen als ausreichend erachtet und lässt der Geschäftsführung im Rahmen des bestehenden Budgets einen Ermessensspielraum.

Zudem wird die Beschränkung auf einen bestimmten Betrag für alle Unternehmen als kritisch angesehen.

Entscheidungsvorschlag: Ablehnung

Freundliche Grüße

Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH



Matthias Dankert
Geschäftsführer